



# **DACH+HOLZ International, 15.-18.02.2022, Messegelände Köln: Maßnahmen im Rahmen der Schutz- und Hygieneempfehlungen Ergänzende Richtlinien Standbau**

**(Stand 05. Oktober 2021)**

Die **DACH+HOLZ International** wird von der GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH (GHM) veranstaltet und auf dem Messegelände der Kölnmesse durchgeführt. Um eine sichere Veranstaltungsdurchführung zu gewährleisten, erlässt die GHM Covid-19 bedingte Schutz- und Hygieneempfehlungen, u.a. auch in Bezug auf die Standgestaltung und Standnutzung.

A. Grundsätze .....	2
1. 3G-Grundsatz.....	2
2. Abstandswahrung.....	2
3. Maskenpflicht.....	2
4. Hygiene .....	3
5. Nachverfolgbarkeit der Teilnehmenden .....	3
B. Standgestaltung .....	3
C. Besucheranzahl und -tracking am Stand.....	4
D. Gastronomie am Stand / Catering am Stand .....	4



# DACH+HOLZ International, 15.-18.02.2022, Messegelände Köln: Maßnahmen im Rahmen der Schutz- und Hygieneempfehlungen Ergänzende Richtlinien Standbau

(Stand 05. Oktober 2021)

## A. Grundsätze

Stets gelten auch dort, wo keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, folgende Grundsätze:

1. **3G-Grundsatz**
2. **Abstandswahrung**
3. **Maskenpflicht**
4. **Hygiene**
5. **Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer**

### 1. 3G-Grundsatz

- Ab dem Aufbau bis einschließlich Messeabbau dürfen auf das Gelände nur Personen (Besucher, Aussteller, inkl. Personal der Aussteller und deren Dienstleister), die eines der 3G-Kriterien (Geimpft, Genesen, Getestet) erfüllen. Als Testnachweis gilt ein negativer Nachweis mittels eines PCR-Tests oder PoC-PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde. Der Test ist als digitales Covid-Zertifikat der EU (EUR-DCC-Zertifikat) nachzuweisen ([alternative Lösung für Personen aus Nicht-EU-Ländern](#)). 3G ist Voraussetzung für den Zutritt zum Veranstaltungsbereich.

### 2. Abstandswahrung

- Jeder Messeteilnehmer wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Wir als Veranstalter unterstützen dies u.a. durch die Aufplanung und Gestaltung der Hallen, Eingänge und Bewegungsflächen.
- Aufgrund der Umsetzung des 3G-Grundsatzes darf an festen Sitz- und Stehplätzen oder Barhockern der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten werden. (z.B. am Stand, im Forum / Kongressbereich / in der Gastronomie) → **siehe auch B. Standgestaltung**
- Aussteller sollen die Abstandswahrung an ihren Ständen bestmöglich unterstützen. Empfohlen wird daher, ...
  - *Interaktionspunkte für einen längeren Kundenaustausch so zu gestalten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.*
  - *gegebenenfalls Hygieneschutzwände aufzustellen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die in gleich wirksamer Weise vor Ansteckungen schützen.*
  - *Exponate, Info-Counter, Vitrinen so zu planen und aufzustellen, dass Ansammlungen vermieden werden.*

### 3. Maskenpflicht

- Jeder Messeteilnehmer muss einen Mund-Nasen-Schutz (medizinisch) tragen, vor allem, wenn der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird.
- Das Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes ist aufgrund der Umsetzung des 3G-Grundsatzes in folgenden Situationen möglich ...
  - unter freiem Himmel
  - an festen Sitz- und Stehplätzen oder Barhockern (Stände, Forum / Kongressbereich und Gastronomie)
  - geltend für Service-Personal: am Info-Counter, sofern eine Hygieneschutzwand vorhanden ist.

## DACH+HOLZ International, 15.-18.02.2022, Messegelände Köln: Maßnahmen im Rahmen der Schutz- und Hygieneempfehlungen Ergänzende Richtlinien Standbau

(Stand 05. Oktober 2021)

- Grundsätzlich gilt für Beschäftigte die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

### 4. Hygiene

- Für alle Aussteller, Besucher, Mitarbeiter und Dienstleister auf dem Gelände erfolgt eine weitestgehend kontaktlose, digitalisierte Eintrittskontrolle.
- Aussteller haben darauf zu achten, dass am Stand von Personal und Besuchern die Hygieneetikette eingehalten wird, dass ausreichend Desinfektionsmittelspender bereitstehen und Gegenstände wie Tische, Counterbereiche oder Hygieneschutzwände regelmäßig desinfiziert werden.
- Von den Ausstellern ist eine am Messe-/Ausstellungsstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen ist auch der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verbindlich.
- Die GHM als Veranstalter kommuniziert hiermit die Notwendigkeit der Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen. Die GHM ist als Veranstalter verpflichtet, die Einhaltung des individuellen Infektionsschutzkonzepts zu kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

### 5. Nachverfolgbarkeit der Teilnehmenden

- Während der Laufzeit sowie während der Auf- und Abbaueiten müssen sich alle – Besucher, Mitarbeiter, Dienstleister, Standbauer des Ausstellers und alle sonstige für ihn tätigen Personen, die das Messegelände Köln betreten oder befahren,– über das Registrierungssystem der GHM registrieren. Von den registrierten Personen werden Namen, Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und die Zeiten ihrer Anwesenheiten auf dem Messegelände erfasst. Ein Betreten oder Befahren des Messegeländes ohne vorherige Registrierung ist unzulässig. Die Daten werden gemäß der Datenschutzerklärung verwendet.

## B. Standgestaltung

Die Standgestaltung muss die Abstandswahrung von min. 1,50 m bestmöglich unterstützen (Faustregel:  $4 \text{ m}^2 \text{ Freifläche} / \text{Person} + \text{Anzahl Sitzplätze} = \text{maximale Personenzahl am Stand}$ ). Grundsätzlich sind mehr Besucher am Stand möglich, wenn sie an Stehtischen, Theken oder an Sitzplätzen in eine Gesprächs- oder Bewirtungssituation gebracht werden. In diesen Fällen entfällt das Tragen der Maske und es besteht kein Mindestabstand.

Empfohlene Maßnahmen sind:

- Tresen oder Besprechungsbereiche mit festen Steh- und/oder Sitzplätzen
- ausreichende Belüftung, z.B. seitlich offen gestaltet (v.a. doppelgeschossige Messestände),
- Trennscheibe am Info-Counter
- Ein luftiger Standbau mit wenigen Exponaten, aber mit vielen Besprechungs- und Bewirtungsbereichen (feste Sitz- und Stehplätze) haben positiven Einfluss auf die maximale Besucherzahl (am Stand und auf der Messe insgesamt).



## **DACH+HOLZ International, 15.-18.02.2022, Messegelände Köln: Maßnahmen im Rahmen der Schutz- und Hygieneempfehlungen Ergänzende Richtlinien Standbau**

(Stand 05. Oktober 2021)

### **C. Besucheranzahl und -tracking am Stand**

- Aufgrund aktueller Lockerungen sind für die DACH+HOLZ International 2022 mehr als 10.000 Besucher pro Tag möglich.
- Eine erneute Kontaktdatenerfassung der Standbesucher am Messestand ist nicht erforderlich.

### **D. Gastronomie am Stand / Catering am Stand**

- Die Verkostung am Stand im Rahmen einer Besprechung an einem Tisch sowie die Ausgabe verpackter und unverpackter Speisen und Getränke ist zulässig. Bei Selbstbedienung müssen Speisen und Getränke verpackt sein.
- Die Herstellung von Speisen für Messegäste in Standküchen ist erlaubt. Dabei haben Aussteller sicherzustellen, dass die Hygienemaßnahmen stets eingehalten werden. Oberflächen müssen gereinigt und desinfiziert werden.
- Offene Buffets und Selbstbedienung sind erlaubt, die gängigen Hygienestandards müssen berücksichtigt werden (Spuckschutz oder Ausgabe der Speisen und Getränke durch Service-Personal).
- Stand-Catering und Stand-Partys sind unter Einhaltung der gängigen Hygienestandards erlaubt. Aussteller können einen Stand-Caterer unter Berücksichtigung der Hygieneschutzvorgaben frei wählen.

**Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns gerne: [www.dach-holz.com/ausstellerkontakt](http://www.dach-holz.com/ausstellerkontakt)**

*Die organisatorischen und technischen Richtlinien finden in jedem Fall Anwendung. Aufgrund von Anpassungen der Hygieneschutzaufgaben können unter Umständen kurzfristig Umplanungen der Ausstellungsbereiche erforderlich werden. Die Kosten für die Umsetzung der aktuell gültigen gesetzlichen Covid-19-Schutzbestimmungen sowie des Hygienekonzeptes der DACH+HOLZ International auf dem Ausstellungsstand hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch für vergleichbare Vorgaben, die aufgrund anderer Pandemieentwicklungen in Kraft treten.*